



Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau B. Schäfer**
Durchwahl 3896-274
Aktenzeichen: Pr 3 – 197 – 9 – 26

Datum *08*.09.2015

Sachstandsaktualisierungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 22.09.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Carina,*

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 22.09.2015 erhalten Sie die Sachstandsaktualisierungen für Beiträge aus dem Jahresbericht 2015 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2014 (Drucksache 16/9490):

Teil A

- **Abschnitte 1 - 5:** Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

Teil B

- **Abschnitt 7:** Anwendung des Transparenzgesetzes
- **Abschnitt 8:** Bestellung von Abschlussprüfern

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die Sachstandsaktualisierungen beruhen auf Entscheidungen des Großen Kollegiums vom 04.09.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Mandt
Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlagen (jeweils 60-fach)

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Teil A des Jahresberichts 2015, S. 22 ff.

- Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen -

Zuständiges Mitglied: Dir. b. LRH Jahnz

Die vom Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) im Teil A des Jahresberichts 2015 getroffenen Feststellungen zum Landeshaushalt beruhen auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom 18.06.2015. Bis zum 28.08.2015, auf den Tag stellt diese Sachstandsaktualisierung ab, haben sich nachstehende wesentliche Änderungen ergeben.

Der Landtag hat am 24.06.2015 das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2015 beschlossen.¹ Der Zweite Nachtrag zum Haushalt 2015 ist mit einer enorm gestiegenen Zahl an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern begründet worden, mit denen ein Zuwachs an Stellen und Haushaltsmitteln für die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden verbunden ist. Vorwiegend durch erwartete Steuermehreinnahmen aufgrund von Erkenntnissen aus der Steuerschätzung vom Mai 2015 und durch eine höhere Bundesbeteiligung konnten die Mehrausgaben kompensiert werden.

Nach Angaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) sei das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in seiner Prognose vom 07.05.2015 zur Asylbewerberzahl für 2015 noch von 400.000 Erstantragstellern und von 50.000 Folgeantragstellern im Bund ausgegangen, was rd. 85.000 Erstantragsteller für Nordrhein-Westfalen (NRW) bedeutet hätte. Angesichts der Zugangsentwicklung ab Juni 2015 gehe das BAMF in seiner Prognose vom 20.08.2015 nun von bis zu 800.000 Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der

¹ Siehe Pressemitteilung des FM vom 24.06.2015 „Landtag beschließt 2. Nachtragshaushalt 2015“ (www.fm.nrw.de/presse/2015_06_24_Nachtragshaushalt.php) und Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015) vom 25.06.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 489).

Bundesrepublik für 2015 aus. Es sei damit zu rechnen, dass davon auf NRW rd. 150.000 Erst- und 20.000 Folgeantragsteller entfielen. Darüber hinaus könnten noch 50.000 Asylsuchende zumindest kurzfristig in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes unterzubringen und zu versorgen sein.² Die Bewältigung dieser Aufgabe dürfte – wie es der Zweite Nachtrag zum Haushalt 2015 bereits gezeigt hat – nicht ohne Folgen für den Landeshaushalt bleiben.

Des Weiteren hat die Landesregierung Eckwerte für den Haushaltsplanentwurf 2016 und für die Finanzplanung 2015 bis 2019 beschlossen, die vom Finanzministerium des Landes NRW (FM) am 23.06.2015 bekannt gegeben wurden.³ Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)“ vom 20.08.2015 ist inzwischen in den Landtag eingebracht worden.⁴

Darüber hinaus wurde dem LRH am 25.08.2015 die Finanzplanung 2015 bis 2019 mit dem Finanzbericht 2016 des Landes NRW zugeleitet.⁵ Die dort aufgeführten Daten stimmen hinsichtlich der Planungsjahre 2016 bis 2019 mit den vom FM bekannt gegebenen Eckwerten überein. Es war jedoch nicht möglich, die neuen Dokumente bis zum Redaktionsschluss dieser Sachstandsaktualisierung vollständig auszuwerten. Über die Eckwerte hinausgehende Aussagen zum Finanzplanungszeitraum bleiben daher insbesondere dem Allgemeinen Teil des Jahresberichts 2016 vorbehalten.

Die vorgenannten Neuerungen wirken sich in dem beschriebenen Aktualisierungsumfang vor allem auf die Abschnitte 2 „Einnahmen und Ausgaben“ und 4 „Kreditaufnahme und Schuldenstand“ im Teil A des Jahresberichts 2015 aus, die deshalb wie folgt angepasst werden:

² Vorlage 16/3114.

³ Siehe Pressemitteilung des FM vom 23.06.2015 „NRW drückt Nettoneuverschuldung schon 2019 unter Null“ (www.fm.nrw.de/presse/2015_06_23_MFP_Eckdaten2016.php).

⁴ Drucksache 16/9300.

⁵ Drucksache 16/9301.

Zu Nr. 2 Einnahmen und Ausgaben

Zu Nr. 2.1 Einnahmen aus Steuern

Die Entwicklung der im Haushalt des Landes NRW zu buchenden Steuereinnahmen stellt sich unter Berücksichtigung der neuen Planungsdaten wie folgt dar:⁶

Tabelle 6 des Jahresberichts 2015

Steuereinnahmen des Landes NRW *

Haushaltsjahr	Quellenbezeichnung	Gemeinschaftsteuern (Landesanteil)			Landessteuern			Steuereinnahmen		Steuerfinanzierungsquote **
		Lohnsteuer	Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer	sonstige Gemeinschaftsteuern	Grundsteuer	Erbsteuer	sonstige Landessteuern	insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	
		in Mrd. €			in Mrd. €			in Mrd. €	in v. H.	
2014	Kassenab.	15,4	17,3	9,8	1,9	1,3	0,6	46,4	3,9	75,0
2015	NHPI	16,0	17,9	9,9	2,3	1,4	0,7	48,2	3,8	75,5
2015	2. NHPI	16,3	18,0	9,9	2,4	1,3	0,7	48,6	4,8	75,9
2016	HHPE	17,1	18,8	10,1	2,5	1,4	0,7	50,5	3,9	76,1
2017	Eckwerte Finanzplanung 2015 bis 2019	In den Eckwerten nicht ausgewiesen.						52,4	3,8	Aus den Eckwerten nicht ermittelbar.
2018								54,7	4,4	
2019								56,9	3,9	

* Verwendete Abkürzungen: Kassenab. = Kassenabschluss (Ist-Werte), NHPI = Nachtragshaushaltsplan, HHPE = Haushaltsplanentwurf. Eckwerte Finanzplanung 2015 bis 2019 gemäß Pressemitteilung des FM vom 23.06.2015. Differenzen durch Rundungen.

** Anteil der Steuereinnahmen an den bereinigten Ausgaben in v. H.

Mit dem Zweiten Nachtrag wurden die im Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2015 veranschlagten Steuereinnahmen von rd. 48,2 Mrd. € auf rd. 48,6 Mrd. € erhöht. Die Steigerung vom Ist-Wert im Haushaltsjahr 2014 zum neuen Planungswert 2015 beträgt nunmehr rd. 4,8 v. H. Bei weiteren kontinuierlichen Steigerungen zwischen rd. 3,8 v. H. und rd. 4,4 v. H. gegenüber dem jeweiligen Vorjahr werden im Haushaltsjahr 2019 Steuereinnahmen von rd. 56,9 Mrd. € erwartet. Dass die dargestellten Werte für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 kaum von denen in der Finanzplanung 2014 bis 2018 abweichen, könnte daran liegen, dass die nach Redaktionsschluss dieser Mittelfristigen Finanzplanung am 11.07.2014 bekannt gewordenen Verschlechterungen bei den

⁶ Gegenüber dem Jahresbericht 2015 veränderte Daten sind farblich durch einen dunkleren Farbton abgesetzt.

Steuereinnahmeerwartungen durch die positiven Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung 2015 ausgeglichen werden konnten. Auf die zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen zu hohen Steuererwartungen für die Jahre 2016 bis 2018 hatte der LRH bereits in seiner Stellungnahme vom 16.10.2014 hingewiesen.⁷

Nach wie vor bleibt festzustellen, dass die jährlichen Steigerungsraten der bis 2019 geplanten Steuereinnahmen des Landes NRW über den vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im Mai 2015 für die Länder prognostizierten Raten von 3,3 v. H. bis zu 3,8 v. H. liegen. Dabei berücksichtigt die Steuerschätzung eine durchgehend positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland mit jährlichen Wachstumsraten des nominalen Bruttoinlandsprodukts von 3,2 v. H. bis zu 3,8 v. H.⁸ Aus Sicht des LRH ist nicht sicher, ob die für das Land NRW bis 2019 geplanten Steuereinnahmen auch im vollen Umfang realisiert werden können. Dies hängt wesentlich von der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung ab.

Zu Nr. 2.2 Transfereinnahmen

Die für das Haushaltsjahr 2015 geplanten Transfereinnahmen verringern sich durch die Änderungen infolge des Zweiten Nachtragshaushalts von rd. 10.735,8 Mio. € auf rd. 10.585,8 Mio. €. Dieser Rückgang ist trotz der Erhöhung des Einnahmeansatzes bei den sonstigen Zuschüssen von der EU im Rahmen des Ziel 2-Programms von 34,1 Mio. € auf 84,1 Mio. € (Kapitel 14 731 Titel 272 65) bedingt durch die Reduzierung der Einnahmeansätze bei den Bundesergänzungszuweisungen von 560,0 Mio. € auf 480,0 Mio. € (Kapitel 20 020 Titel 211 60) und beim Länderfinanzausgleich von 1.040,0 Mio. € auf 920,0 Mio. € (Kapitel 20 020 Titel 212 60) aufgrund der Erkenntnisse aus der Mai-Steuerschätzung 2015.

Im Haushaltsplanentwurf 2016 sind Transfereinnahmen in Höhe von rd. 11.205,3 Mio. € etatisiert.

⁷ Stellungnahme 16/2205 „Öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.10.2014 zum ‚Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)‘“, S. 6.

⁸ Siehe Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.05.2015 über die Ergebnisse der 146. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 05. bis 07.05.2015 in Saarbrücken (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2015/05/2015-05-07-PM19-Steuer-schaetzung.html).

Zu Nr. 2.3 Einnahmen aus Kredit- und Darlehensgeschäften

Bei den Einnahmen aus Kredit- und Darlehensgeschäften verringern sich die Schuldenaufnahmen im Haushaltsjahr 2015 geringfügig. Die Höhe der Darlehensrückflüsse und Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen sowie die Höhe der Zinseinnahmen sind unverändert geblieben. Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2015 enthält Einnahmen aus Schuldenaufnahmen in Höhe von 2.078,0 Mio. €, die bei Kapitel 20 650 Titel 325 00 etatisiert sind.

Der Entwurf des Haushaltsplans 2016 enthält Zinseinnahmen von rd. 82,3 Mio. € und Einnahmen aus Schuldenaufnahmen in Höhe von 1.627,0 Mio. €. Die Einnahmen aus Darlehensrückflüssen und Inanspruchnahmen von Gewährleistungen erhöhen sich deutlich auf rd. 1.044,4 Mio. €. Hier wirkt sich vor allem eine höhere Tilgung des Annuitätendarlehens durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW aus. Für 2015 waren für diesen Zweck noch Einnahmen von rd. 431,9 Mio. € angesetzt. 2016 beträgt dieser Ansatz rd. 858,1 Mio. €. ⁹ Ursprünglich war für 2016 eine Tilgung in Höhe von rd. 449,8 Mio. € vorgesehen. ¹⁰

Zu Nr. 2.4 Personalausgaben

Mit dem Zweiten Nachtrag zum Haushaltsplan 2015 ist der Stellenbestand um insgesamt 807 Stellen ausgeweitet worden. Darunter befinden sich 674 neue Stellen für Lehrerinnen und Lehrer, um angesichts der gestiegenen Anzahl an zugewanderten Schülerinnen und Schülern die Unterrichtsversorgung sicherstellen zu können. Als Folge der Stellenbestandsausweitung erhöhen sich die für das Haushaltsjahr 2015 geplanten Personalausgaben von rd. 24.334,8 Mio. € auf rd. 24.352,6 Mio. €.

Der Entwurf des Haushaltsplans sieht für das Haushaltsjahr 2016 Personalausgaben in Höhe von rd. 25.163,2 Mio. € vor. In der Finanzplanung 2014 bis 2018 wurden noch rd. 24.871,0 Mio. € zugrunde gelegt. Die erhöhten Personalausgaben berücksichtigen nunmehr die erfolgte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für 2013/2014 und auch die Anfang Juni 2015 vom Kabinett beschlossene Erhöhung der Dienst- und

⁹ Siehe Kapitel 12 020 Titel 182 82 des Haushaltsplanentwurfs 2016.

¹⁰ Vorlage 16/2229, S. 14.

Versorgungsbezüge für die Jahre 2015 und 2016.¹¹ Der Stellenbestand soll um 859 Stellen auf insgesamt 285.898 Stellen erhöht werden.¹²

Das FM hat am 21.08.2015 bekannt gegeben, dass die Landesregierung die beiden Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ Anfang 2017 in einem Pensionsfonds zusammenführen will. Auf eine Entnahme soll in den nächsten Jahren verzichtet werden.¹³

Zu Nr. 2.5 Ausgaben aus Kredit- und Darlehensgeschäften

Die im Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2015 dargestellten Ansätze der Ausgaben für Zinsen, Tilgungen, Darlehensvergaben und Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen sind unverändert geblieben.

Nach dem Entwurf des Haushaltsplans ergeben sich für 2016 – mit Ausnahme der Ansätze für die Zinsausgaben – nur geringfügige Änderungen. Die für 2016 geplanten Zinsausgaben reduzieren sich von rd. 3.645,0 Mio. € auf rd. 3.139,3 Mio. €. Hierfür könnte die vorsichtige Planung der Zinsausgaben in der Finanzplanung 2014 bis 2018 ursächlich sein.¹⁴ Im Jahresbericht hatte der LRH bereits auf mögliche kurzfristige Haushaltsverbesserungen hingewiesen, für den Fall, dass das Zinsniveau weiter niedrig bleibt.

Die bekannt gegebenen Eckwerte enthalten für die Finanzplanungsjahre bis 2019 zu den Ausgaben aus Kredit- und Darlehensgeschäften keine Angaben.

¹¹ Siehe Pressemitteilung des FM vom 02.06.2015 „Beamtinnen und Beamte erhalten im August mit Rückwirkung zum Juni mehr Geld“ (www.fm.nrw.de/presse/2015_06_02_Beamtinnen_und_Beamte_erhalten_im_August_mit_Rckwirkung_zum_Juni_mehr_Geld.php) und Vorlage des FM vom 27.08.2015 „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ (Vorlage 16/3169).

¹² Haushaltsplanentwurf 2016, Anlage 6.1, S. 90 f.

¹³ Siehe Pressemitteilung des FM vom 21.08.2015 „Pensionsfonds fasst zehn Milliarden Euro für Beamtenversorgung zusammen“ (www.fm.nrw.de/presse/2015_08_21_Pensionsfonds.php) und Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 24.08.2015 (Drs. 16/9568).

¹⁴ Siehe hierzu auch Ausführungen des FM in der Drucksache 16/9537.

Zu Nr. 2.6 Sächliche Verwaltungsausgaben

Mit dem Zweiten Nachtrag zum Haushalt 2015 sind die Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben von rd. 2.830,1 Mio. € auf rd. 2.935,5 Mio. € angehoben worden. Die Änderungen beruhen hauptsächlich auf erhöhten Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern in Aufnahmeeinrichtungen des Landes (+ rd. 85,5 Mio. € bei Kapitel 03 030 Titel 547 10) und für Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen (+ rd. 12,3 Mio. € bei Kapitel 03 310 Titel 519 03). Diese Mehrausgaben stehen im Zusammenhang mit der Unterbringung Asylbegehrender.

Der Haushaltsplanentwurf 2016 enthält sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 3.045,8 Mio. €.

Zu Nr. 2.7 Transferausgaben

Die Transferausgaben erhöhen sich nach dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2015 von rd. 32.839,5 Mio. € auf rd. 33.004,8 Mio. €. Grund hierfür ist u. a. die aufgestockte finanzielle Hilfe des Bundes für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gewährt durch einen einmaligen Festbetrag bei der Umsatzsteuer. Das Land plant mit Einnahmen von nunmehr 216 Mio. € anstatt bisher 108 Mio. € (Kapitel 20 010 Titel 015 30). Der Aufstockungsbetrag von 108 Mio. € soll vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet werden (Kapitel 03 030 Titel 633 24). Des Weiteren wurde – korrespondierend zu den bei den Transfereinnahmen veranschlagten EU-Zuschüssen – der Ausgabeansatz für Zuschüsse im Rahmen des Ziel 2-Programms um 50,0 Mio. € erhöht (Kapitel 14 731 Titel 686 65).

Die für 2016 geplanten Transferausgaben erhöhen sich von ursprünglich rd. 33.338,0 Mio. € auf rd. 34.563,5 Mio. € nach dem Haushaltsplanentwurf. Aus dem Steuerverbund soll den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von rd. 9.981,7 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.¹⁵

¹⁵ Siehe hierzu Anlage 1 zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2016 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 - GFG 2016) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes“ vom 19.08.2015 (Drucksache 16/9302, S. 37).

Aus den veröffentlichten Eckwerten lassen sich keine Aussagen zu den Transferausgaben für die Planungsjahre 2017 bis 2019 treffen.

Zu Nr. 2.8 Investitionen

Die im Haushaltsjahr 2015 geplanten Investitionen des Landeshaushalts verringern sich leicht von rd. 5.709,7 Mio. € auf rd. 5.702,4 Mio. €. Zwar wurden im 2. Nachtragshaushaltsplan 2015 auch neue Investitionsausgaben u. a. für Baumaßnahmen für Asylunterkünfte (rd. 16,5 Mio. € bei den Titeln der Hauptgruppe 7 im Kapitel 03 310) veranschlagt; wegen Verzögerungen bei Investitionsprojekten wurden jedoch einige Ansätze reduziert (rd. 25,0 Mio. € bei den Titeln der Hauptgruppe 8 in den Kapitel 06 030 und 09 500).

Mit etatisierten Ausgaben von rd. 5.836,7 Mio. € liegen die Investitionen im Haushaltsplanentwurf 2016 geringfügig über dem ursprünglich geplanten Wert. Dennoch reduziert sich die Investitionsquote von rd. 8,9 v. H. auf rd. 8,8 v. H. Dies liegt an den gestiegenen bereinigten Ausgaben. In der Finanzplanung 2014 bis 2018 waren für 2016 noch bereinigte Ausgaben von rd. 65.166,9 Mio. € vorgesehen. Nach dem Haushaltsentwurf liegen diese nunmehr bei rd. 66.351,1 Mio. €. ¹⁶

Inzwischen hat die Landesregierung in einem Gesetzentwurf Kriterien für die Verteilung der auf NRW fallenden Mittel aus dem Investitionsfonds des Bundes für finanzschwache Kommunen in Höhe von rd. 1.125,6 Mio. € festgelegt. Der Betrag soll auf die Gemeinden und Kreise nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises für die Jahre 2011 bis 2015 zur Summe der Schlüsselzuweisungen verteilt werden, die alle Gemeinden und Kreise nach Maßgabe der Gemeindefinanzierungsgesetze in diesem Zeitraum erhalten haben. Die Investitionsmaßnahmen werden mit bis zu 90 v. H. gefördert. ¹⁷

¹⁶ Siehe Finanzierungsübersicht der Finanzplanung 2014 bis 2018 (Drs. 16/6501, S. 83) und des Entwurfs des Haushaltsplans 2016 (Haushaltsgesetz, S. 25).

¹⁷ Siehe Pressemitteilung des MIK vom 18.08.2015 „Land will Investitionsmilliarde gerecht und unbürokratisch an Kommunen verteilen“ (<https://land.nrw.de/pressemitteilung/land-will-investitionsmilliarde-gerecht-und-unbuerokratisch-kommunen-verteilen>) und Drucksache 16/9519.

Zu Nr. 4 Kreditaufnahme und Schuldenstand

Zu Nr. 4.1 Kreditaufnahme

Die für das Haushaltsjahr 2015 geplante Kreditaufnahme zur Deckung der im Landeshalt veranschlagten Ausgaben wurde mit dem Zweiten Nachtrag geringfügig von 2.083,0 Mio. € auf 2.078,0 Mio. € reduziert. Die nicht im Haushalt veranschlagte, aber dennoch geplante Kreditaufnahme zum Zwecke der Kredittilgung (Umschuldung) blieb mit rd. 18.498,8 Mio. € unverändert. Damit ergibt sich für 2015 nunmehr eine planmäßige Bruttokreditaufnahme von rd. 20.576,8 Mio. €.

Nach dem Haushaltsentwurf beträgt die für das Haushaltsjahr 2016 geplante Nettokreditaufnahme 1.627,0 Mio. €. Für Umschuldungen ist eine Kreditaufnahme von rd. 17.978,9 Mio. € vorgesehen. Die geplanten Gesamteinnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (brutto) betragen damit rd. 19.605,9 Mio. €.

Zu Nr. 4.2 Regelverschuldungsgrenze und Nettoneuverschuldung

Die Berechnungen zur im Regelfall maximal zulässigen Kreditermächtigung (Regelverschuldungsgrenze) nach Art. 83 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen stellen sich für den 2. Nachtragshaushaltsplan 2015 wie folgt dar:

Investitionsausgaben nach den Hauptgruppen 7 und 8	5.702,4 Mio. €
./.. Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge für Investitionen nach den Obergruppen 33 und 34	<u>1.412,0 Mio. €</u>
= anrechenbare Investitionen (Regelverschuldungsgrenze)	<u>4.290,4 Mio. €</u>
./.. Nettoneuverschuldung ¹⁸	<u>1.926,4 Mio. €</u>
= Unterschreitung der Regelverschuldungsgrenze (entspricht 55,1 v. H. der anrechenbaren Investitionen)	<u>2.364,0 Mio. €</u>

¹⁸ Nettoneuverschuldung = Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen sowie am Kreditmarkt (Obergruppen 31 und 32) abzgl. Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse sowie an Kreditmarkt (Obergruppen 58 und 59).

Die noch gültige Regelverschuldungsgrenze der Landesverfassung wird im Haushalt 2015 auch unter Berücksichtigung der Änderungen durch die beiden Nachträge deutlich unterschritten.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2016 sind Investitionsausgaben von rd. 5.836,7 Mio. € und Einnahmen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen für Investitionen von rd. 1.375,4 Mio. € vorgesehen. Damit ergeben sich anrechenbare Investitionen von rd. 4.461,3 Mio. €, denen eine geplante Nettoneuverschuldung von rd. 1.480,6 Mio. € gegenübersteht. Demnach beträgt die Unterschreitung der Regelverschuldungsgrenze rd. 2.980,7 Mio. € bzw. rd. 66,8 v. H. der anrechenbaren Investitionen nach dem Haushaltsentwurf 2016.

Die veröffentlichten Eckwerte sind nicht ausführlich genug, um die Berechnungen für die Finanzplanungsjahre 2017 bis 2019 durchzuführen.

Zu Nr. 4.3 Schuldenstand

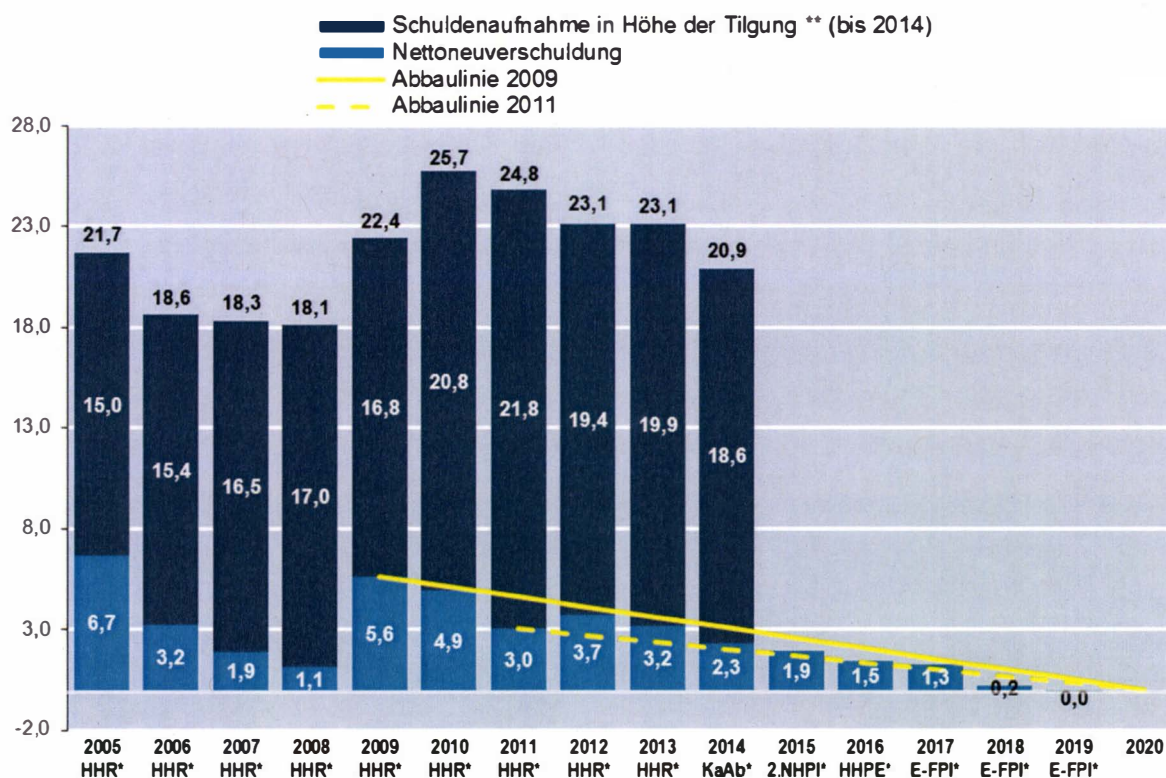
Weder der 2. Nachtragshaushaltsplan 2015 noch die bekannt gegebenen Eckwerte zur Finanzplanung 2015 bis 2019 enthalten Angaben zum Schuldenstand oder zu den Eventualverbindlichkeiten des Landes. Im Entwurf des Haushaltsplans 2016 ist in den Erläuterungen zu Kapitel 20 650 Titel 575 10 der Schuldenstand des Landes zum 31.12.2014 aufgeführt, der bereits im Jahresbericht 2015 in der Tabelle 19 mitgeteilt wurde.

Zu Nr. 4.4 Verschuldungssituation

Unter Berücksichtigung der neuen Planungsdaten ergibt sich folgendes Bild der im Jahresbericht 2015 zur Beurteilung der Schuldenbremse herangezogenen Nettoneuverschuldung sowie der bis 2014 vorgenommenen Umschuldungen:

Abbildung 17 des Jahresberichts 2015

Neuverschuldung (in Mrd. €)



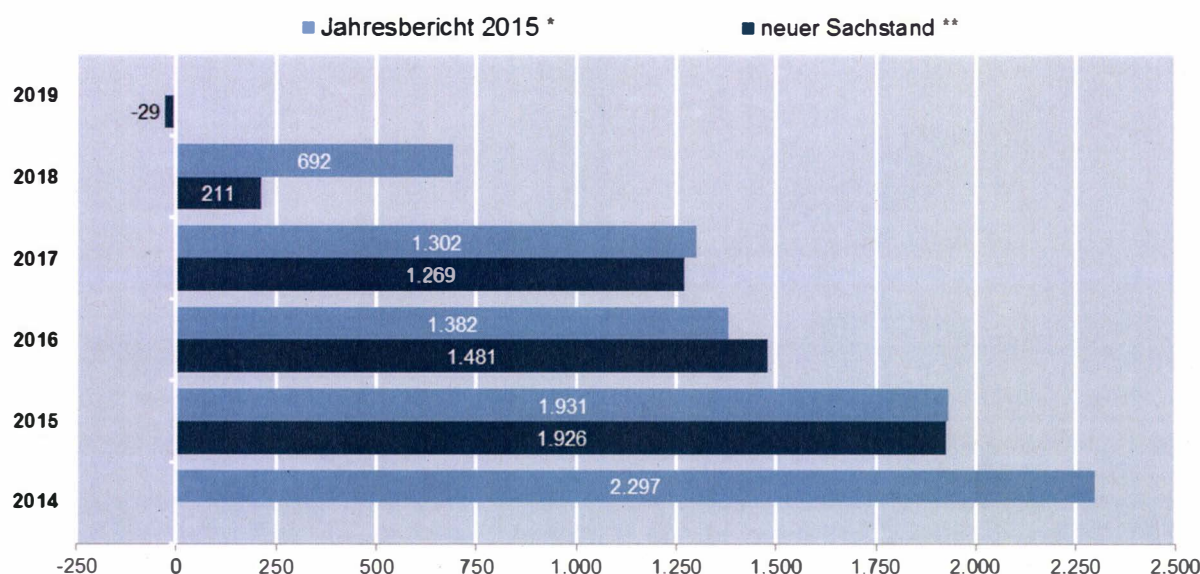
* HHR = Haushaltsrechnung, KaAb = Kassenabschluss, 2. NHPI = 2. Nachtragshaushaltsplan 2015, HHPE = Haushaltsplanentwurf 2016, E-FPI = Eckwerte Finanzplanung 2015 bis 2019 gemäß Pressemitteilung des FM vom 23.06.2015. Differenzen durch Rundungen.

** Schuldenaufnahme in Höhe der Tilgung = nicht veranschlagte Tilgungen + (veranschlagte) Tilgungsausgaben an Kreditmarkt (Obergruppe 59) + (veranschlagte) Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse (Obergruppe 58).

Die Abbildung zeigt, dass der Landeshaushalt nach den von der Landesregierung beschlossenen Eckwerten bereits im Haushaltsjahr 2019 ohne eine Nettoneuverschuldung auskommen soll. Damit wären die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse bereits im letzten Übergangsjahr eingehalten. Nachstehend wird die im Jahresbericht 2015 aufgeführte Nettoneuverschuldung mit den neuen Planungswerten verglichen:

Neue Abbildung der Sachstandsaktualisierung

Nettoneuverschuldung (in Mio. €)



* 2014: Kassenabschluss, 2015: Nachtragshaushaltsplan 2015, 2016 bis 2018: Finanzplanung 2014 bis 2018.

** 2015: 2. Nachtragshaushaltsplan 2015, 2016: Haushaltsplanentwurf 2016, 2017 bis 2019: Eckwerte Finanzplanung 2015 bis 2019 gemäß Pressemitteilung des FM vom 23.06.2015.

Die Abbildung veranschaulicht, dass sich in den Planungsjahren 2015 bis 2017 jeweils nur leichte Veränderungen bei der Nettoneuverschuldung ergeben haben. Die für 2015 und 2017 geplante Nettoneuverschuldung hat sich um rd. 5 Mio. € bzw. rd. 33 Mio. € verringert. Dagegen fällt sie im Haushaltsjahr 2016 – trotz der eingeplanten höheren Darlehensrückflüsse vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW – rd. 99 Mio. € höher aus. Erst für 2018 weicht die neue Nettoneuverschuldung deutlich von der vorherigen ab. Sie verringert sich von rd. 692 Mio. € auf rd. 211 Mio. €, also um rd. 481 Mio. €. Der Abbauschnitt von 2017 mit rd. 1.269 Mio. € nach 2018 mit rd. 211 Mio. € beträgt damit rd. 1.058 Mio. €. Im Jahresbericht 2015 wurde bereits auf die wegfallenden Zuführungen an das Sondervermögen Versorgungsrücklage hingewiesen, die nach den Daten der Finanzplanung 2014 bis 2018 einen Rückgang der Nettoverschuldung um rd. 0,5 Mrd. € begründen. Die Zusammenlegung der „Versorgungsrücklage“ und des „Versorgungsfonds“ zu einem „Pensionsfonds“, an den in 2017 nur der eigentliche Zuführungsbetrag für die Versorgungsrücklage von rd. 508 Mio. € und ab 2018 jährlich 200 Mio. € zugeführt werden sollen, trägt ebenfalls zu einer Reduzierung der geplanten Nettoneuverschuldung bei. Denn die letztjährige Finanzplanung sah neben der Zuführung an die Versorgungsrücklage in 2017 noch Zuführungsbeträge an den

Versorgungsfonds von 790 Mio. € für 2017 und von 900 Mio. € für 2018 vor.¹⁹ Ob darüber hinaus weitere Sondertatbestände für die Reduzierung der Nettoneuverschuldung vorliegen, bedarf der vollständigen Auswertung der Finanzplanung 2015 bis 2019. Der nun neu bekannt gewordene Abbau der Nettoneuverschuldung von 2018 nach 2019 mit rd. 240 Mio. € fällt angesichts der aus den Eckwerten ersichtlichen Steuermehreinnahmen von rd. 2.129 Mio. € – auch wenn ein Teil der Mittel über den Steuerverbund an die Kommunen weitergereicht wird – moderat aus. Sofern sich die günstige Steuerprognose im Haushaltsvollzug bewahrheitet, sollte aus Sicht des LRH neben einer spürbaren Ausweitung der Investitionsausgaben für die Infrastruktur zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes eine höhere negative Nettoneuverschuldung – also die tatsächliche Tilgung von Altschulden – angegangen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten verminderten Zuführungen für die Rücklagenbildung der Beamtenversorgung. Wenn ab 2017 weniger für die Pensionen zurückgelegt werden soll, sollten in Höhe der dadurch erzielten Einsparungen Altschulden effektiv getilgt werden. Denn sowohl die effektive Tilgung von Altschulden als auch die auskömmliche Rücklagenbildung für die Versorgungsansprüche der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes fördern die Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit des Haushalts.

¹⁹ Siehe Fußnote 13 und Finanzplanung 2014 bis 2018, Nr. 2.5.2.1 Personalausgaben (Drucksache 16/6501, S. 41). Der bislang geplante Zuführungsbetrag von 900 Mio. € für 2018 hätte sich in den Folgejahren nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen mit jeder Neueinstellung eines Besoldungsberechtigten sowie bei jeder Besoldungserhöhung noch weiter erhöht. Durch den beabsichtigten festen Zuführungsbetrag von jährlich 200 Mio. € würde der Landeshaushalt daher auch in den weiteren Haushaltsjahren zum Nachteil der aktiven Pensionsvorsorge immer mehr entlastet.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 7 des Jahresberichts 2015, S. 87 ff.

- Anwendung des Transparenzgesetzes -

Zuständiges Mitglied: Leitende Ministerialrätin Susallek

1.

In dem Beitrag zum Jahresbericht hat der Landesrechnungshof (LRH) Möglichkeiten zur Optimierung der Information der Öffentlichkeit aufgezeigt. Das Finanzministerium und die weiteren betroffenen Ministerien sind bereit, den Feststellungen des Landesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

2.

Fazit

Der LRH begrüßt die Bereitschaft des Finanzministeriums und der weiteren betroffenen Ministerien, zur weiteren Optimierung der Transparenz den Feststellungen des LRH Rechnung zu tragen.

3.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 8 des Jahresberichts 2015, S. 91 ff.

- Bestellung von Abschlussprüfern -

Zuständiges Mitglied: Leitende Ministerialrätin Susallek

1.

In dem Beitrag zum Jahresbericht hat der Landesrechnungshof (LRH) insbesondere dargestellt, dass es bei den Verfahren zur Bestellung des Abschlussprüfers bei landesbeteiligten Unternehmen des privaten Rechts Optimierungsmöglichkeiten gibt. Der LRH hat bei seiner Prüfung den Eindruck gewonnen, dass der Blick vor allem auf das Testat des Abschlussprüfers gerichtet ist. Diese Fokussierung führt jedoch dazu, dass die Möglichkeiten, die eine Abschlussprüfung bietet, nicht voll ausgeschöpft werden.

2.

Ein neuer Sachstand hat sich nicht ergeben.

3.

Fazit

Der LRH hat Empfehlungen zum Verfahren zur Bestellung der Abschlussprüfer gegeben. Er begrüßt, dass das Finanzministerium beabsichtigt, diese bei der künftigen Überarbeitung der Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes zu berücksichtigen.

4.

Die überarbeiteten Hinweise bleiben abzuwarten.